



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, KI III 4, 11055 Berlin

Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens LL.M.
Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

TEL +49 3018 305-3681

FAX +49 3018 305-4375

guido.wustlich@bmu.bund.de

www.bmu.de

Stellungnahme des BMU zum Empfehlungsverfahren 2013/16

Aktenzeichen: EI 7 - 41013/9

Berlin, 8.04.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Hinweisverfahrens 2013/16. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertritt zu der untersuchten Frage die folgende Auffassung:

Der Entwurf des Hinweises zur Anwendung der Sonderregelung des § 32 Abs. 5 EEG begegnet rechtlichen Bedenken und führt ggf. zu gesetzgeberrisch nicht intendierten Auswirkungen. Insbesondere eine potentielle Verlängerung des Vergütungszeitraums oder eine potentielle Erhöhung der Vergütungssätze für einzelne PV-Module wollte der Gesetzgeber durch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung vermeiden. Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass die ersetzenden Module neue Module sein müssen und „für bereits anderenorts in Betrieb genommene Module“ die Sonderregelung des § 32 Abs. 5 EEG nicht gilt (siehe BT-Drs 17/8877). Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass durch die An-



Seite 2

wendung der Sonderregelung nicht die Vergütungssätze erhöhen oder die Vergütungsdauer von einzelnen Modulen verlängern kann.

Diese Einschränkung dient der Verhinderung von Mitnahmeeffekten durch einen Handel mit „gebrauchten“ PV-Modulen. Insbesondere für Anlagenbetreiber, deren Anlagen bereits vor längerer Zeit in Betrieb genommen worden sind, könnte es finanziell lukrativ werden, diese Module auf einem entsprechenden Markt für „gebrauchte“ PV-Module zu verkaufen. In den Fällen, in denen diese „gebrauchten“ Module andere technisch defekte später in Betrieb genommene Module ersetzen, würden diese PV-Module unter Umständen über einen längeren Zeitraum als den gesetzlich nach § 21 EEG vorgesehenen Vergütungszeitraum von 20 Jahren erhalten können. Im Extremfall könnten auch PV-Module, deren Vergütungszeitraum von 20 Jahren abgelaufen ist, neue PV-Module ersetzen, die ausgetauscht werden müssen, und damit über 40 Jahre eine Vergütung erhalten.

Eine solche Verlängerung des Vergütungszeitraums widerspricht dem Grundgedanken des EEG-Vergütungssystems. Der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung der Vergütungssätze über den Vergütungszeitraum von 20 Jahren an den Anschaffungs- und Investitionskosten für Photovoltaikanlagen orientiert. Der Anlagenbetreiber einer neuen Photovoltaikanlage kalkuliert in der Regel auf dieser Basis seine Investition. Die Möglichkeit, die Vergütungsdauer dieser Photovoltaikanlage, zu verlängern, indem sie an einem anderen Standort andere später in Betrieb genommene Anlagen ersetzen kann, widerspricht diesem Gedanken und kann zu erheblichen Mitnahmeeffekten führen. Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums für einzelne Module durch die Anwendung der Sonderregelung ist daher abzulehnen.



Seite 3

Auch dem Sinn und Zweck und der Gesetzeshistorie lässt sich nichts anderes entnehmen. Die Sonderregelung zum Inbetriebnahmezeitpunkt beim Ersetzen von PV-Anlagen wurde durch die EEG-Novelle 2012 erstmals im EEG verankert. Hintergrund der Sonderregelung ist die hohe Degression der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen im EEG. Unter Zugrundlegung des allgemeinen Inbetriebnahmebegriffs nach § 3 Nummer 5 EEG würde grundsätzlich die Ersetzung eines defekten, beschädigten oder gestohlenen PV-Moduls zugleich die Inbetriebnahme eines neuen Moduls darstellen. Durch die starke Degression der Vergütungssätze würde der Anlagenbetreiber für Strom aus dem ersetzenden Modul weniger Vergütung erhalten und somit unter Umständen erhebliche Einnahmeeinbußen erleiden. Um dies zu vermeiden und zugleich dafür zu sorgen, dass innerhalb einer PV-Installation eine weitgehende Homogenität der Vergütungssätze und der Vergütungsdauern für die einzelnen Module gilt, wurde die Sonderregelung für die Ersetzung von PV-Anlagen ins EEG mit aufgenommen.

Dabei beschränkte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Sonderregelung auf Fälle, in denen die Ersetzung aufgrund eines technischen Defektes, einer Beschädigung oder eines Diebstahls vorgenommen worden ist. Werden hingegen aus anderen Gründen Module ausgetauscht, bleibt es bei der allgemeinen Inbetriebnahmeregelung des § 3 Nummer 5 EEG, so dass es innerhalb einer PV-Installation zu unterschiedlichen Vergütungssätzen und Vergütungsdauern bei einzelnen PV-Modulen kommen kann. Dies verdeutlicht, dass nicht die vergütungs- und abrechnungstechnische „Homogenität“, sondern die erheblichen Vergütungsausfälle für Anlagenbetreiber insbesondere bei Sachmängeln der Hauptgrund für die Sonderregelung darstellt.



Seite 4

Daneben stellt sich beim Hinweistwurf die Frage nach dem Verhältnis des „Ersetzen“ nach § 32 Abs. 5 EEG und des „Versetzen“ von PV-Modulen. Würden auch „gebrauchte Module“ in den Anwendungsbereich der Sonderregelung einbezogen, würden sich beide Fälle überschneiden.

Schließlich bleibt in dem Hinweistwurf die Frage unbeantwortet, wie der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 EEG zu erfüllen ist und wie sichergestellt werden kann, dass ersetzte Anlagen, die gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 EEG nach dem Austausch keinen Anspruch auf eine Vergütung haben, nicht genutzt werden, um andere Anlagen zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wustlich